

Jugendordnung des Schützenverein 1919 Elz e.V.

Neufassung 2015

Seite 1

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Schützenverein 1919 Elz e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

Die Jugendabteilung führt den Namen

Schützenjugend des Schützenverein 1919 Elz e.V.

(Im weiteren Text als Schützenjugend bezeichnet)

In der Jugendabteilung sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

§ 2 Aufgaben

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des „Schützenverein 1919 Elz e.V.“ selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Aufgaben der Schützenjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- b) kritische Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- c) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- d) Ausbau der internationalen Jugendbegegnung als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung der demokratischen, internationalen Friedensordnung;
- e) Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

§ 3 Organe

Organe der Schützenjugend sind

- a) die Vereinsjugendversammlung und
- b) der Vereinsjugendausschuß

§ 4 Vereinsjugendversammlung

- a) Die Vereinsjugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis 17 Jahre, sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des Schützenverein 1919 Elz e.V.,
- b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter.
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes

Jugendordnung des Schützenverein 1919 Elz e.V.

Neufassung 2015

Seite 2

- Entlastung und Wahl des Jugendausschusses
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen
- c) die Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen.
- Auf Antrag von 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefaßten Beschlusses muß eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- d) Die Vereinsjugendversammlung wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Vereinsjugendausschuß

- a) Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:
- Dem Jugendwart als Vorsitzenden
 - Seinem Stellvertreter (gleichzeitig gleichberechtigter Stellvertreter im Vorsitz des Jugendausschusses)
 - Dem Jugendsprecher und seinem Stellvertreter (z.Zt. der Wahl unter 18 Jahre) -
- b) Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
- c) In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuß bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- d) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung.
- e) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- f) Der Jugendausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

.....
Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 13. März 2015